Thüringer Oberverwaltungsgericht

Geschäftsverteilung für das Jahr 2026

2. Änderung

mit Wirkung ab 1. Oktober 2026

I.

Besetzung der Senate und Geschäftsbereiche:

1. Senat:

Vorsitzende: …
Mitglieder: … (Vertreterin der Vorsitzenden)
…

Geschäftsbereich:

1. aus dem Kommunalrecht (0140)

   – Kommunalaufsichtsrecht auf den Gebieten, für die der Senat zuständig ist 0142 tlw

2. aus dem Bildungsrecht und Sport (0200)

- Schulrecht (nur Neueingänge ab 1. Januar 2026 0210
- Rundfunk und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung 0250

3. Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städte-Bauförderungsrecht einschließlich Enteignung, soweit nicht der 5. Senat zuständig ist 0900

4. aus dem Umweltrecht (1000)

- Naturschutz, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht 1023

- Wasserrecht 1030
- Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßen-Recht) einschließlich Sondernutzungsgebühren (ohne Straßenreinigungsgebühren) 1040

2. Senat

Vorsitzender: …
Mitglieder: … (Vertreter des Vorsitzenden)
…
…

Geschäftsbereich:

1. aus dem Kommunalrecht (0140)

   - Kommunalaufsichtsrecht auf den Gebieten, für die der Senat zuständig ist — 0142 tlw

2. aus dem Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (500)

   - Verkehrsrecht, soweit nicht der 5. Senat zuständig ist — 0550 tlw.

3. das Recht des öffentlichen Dienstes, soweit nicht die Fachsenate für Bundes- und Landespersonalvertretungssachen zuständig sind.
   Zum Recht des öffentlichen Dienstes zählen auch die Verfahren nach dem Thüringer Ministergesetz. — 1300

4. aus dem Asylrecht

   a. für Verfahren, in denen der Antrag beim BAMF vor dem 12. Juni 2026 eingereicht *oder in denen das Verfahren zum Entzug des internationalen Schutzes vor dem 12. Juni 2026 begonnen* wurde,

- Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AsylG in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung 1830
  1930

- Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AsylG in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung 2000
  2100

- Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Folge- oder Zweitantrag in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AsylG in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung ist 1800 tlw.
  1900 tlw.

b. für Verfahren, in denen der Antrag beim BAMF ab dem 12. Juni 2026 eingereicht oder in denen das Verfahren zum Entzug des internationalen Schutzes ab dem 12. Juni 2026 begonnen wurde,

- Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG in der ab dem 12. Juni 2026 geltenden Fassung i. V. m. Artikel 38 Abs. 1 Verordnung (EU) 2024/1348 (zukünftig) 2430
  (zukünftig) 2530

- Verfahren wegen Rechtsbehelfen gegen Überstellungsentscheidungen nach Artikel 42, 43 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Verordnung (EU) 2024/1551 (zukünftig) 2600
  (zukünftig) 2700

5. Sonstiges, soweit nicht der 3. Senat zuständig ist 1700 tlw.

3. Senat:

Vorsitzender: …
Mitglieder: … (Vertreter des Vorsitzenden)
…
…

Geschäftsbereich:

1.	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist	0100 tlw.
2.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe soweit nicht der 5. Senat oder das Flurbereinigungsgericht zuständig sind	0400 tlw.
3.	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, soweit nicht der 2. oder 5. Senat zuständig sind	0500 tlw.
	Das Polizei- und Ordnungsrecht schließt das Recht der Verfassungsschutzbehörde und der Nachrichtendienste ein. Zur Untergruppe 0570 (Lotterierecht) zählt das gesamte Lotterie-, Sammlungs- und Sportwettenrecht	
4.	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht	1200
5.	Sozialrecht, Jugendschutzrecht und Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	1500
	Zum Sozialrecht in diesem Sinne gehören auch alle nicht einem speziellen Sachgebiet zuzuordnenden Rechtsgebiete	

	des Sozialrechts (insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch und dazu ergangenen Rechtsvorschriften) sowie Verfahren, die die Förderung der Errichtung und des Betriebs von Alten- und Pflegeheimen betreffen.		
6.	Sozialhilfe		1600
7.	Verfahren nach dem Informationsrecht/Thüringer Transparenzgesetz (ohne Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsrecht)		1730
8.	Asylrecht, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist		1800 tlw.
			1900 tlw.
			2200
			2300
		(zukünftig)	2400 tlw.
		(zukünftig)	2500 tlw.
		(zukünftig)	2800
		(zukünftig)	2900
		(zukünftig)	3000
		(zukünftig)	3100
		(zukünftig)	3200
9.	Entschädigungsstreitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren		

4. Senat:

Vorsitzende: …
Mitglieder: … (Vertreterin der Vorsitzenden)
…
…

Geschäftsbereich:

1.	aus dem Kommunalrecht (0140)	
	– Kommunalaufsichtsrecht auf den Gebieten, für die der Senat zuständig ist	0142 tlw.
	– die die Vertretung und autonomen Rechte der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsverbände betreffenden Verfahren	0170 tlw.
2.	Bildungsrecht und Sport, soweit nicht der 1. Senat zuständig ist	0200 tlw.
3.	Numerus-Clausus-Verfahren	0300
4.	Ausländerrecht	0600
5.	Umweltrecht, soweit nicht der 1. oder 5. Senat zuständig sind	1000 tlw.
6.	Abgabenrecht (einschließlich aller Ansprüche nach dem ThürKAG), soweit sich keine Zuständigkeit nach Abschnitt III dieses Geschäftsverteilungsplanes ergibt	1100

5. Senat (Planungssenat nach § 188 b VwGO):

Vorsitzender: …
Mitglieder: … (Vertreter des Vorsitzenden)
…

Geschäftsbereich:

1. aus dem Kommunalrecht (0140)
   - Kommunalaufsichtsrecht auf den Gebieten, für die der Senat zuständig ist 0142 tlw.

2. aus dem Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe (0400)

   - Subventionen, soweit keine Agrarsubventionen betroffen sind 0411 tlw.
   - Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstandsrecht (ohne Enteignungsrecht) 0480

3. aus dem Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (0500)

   - Luftverkehrsrecht 0554
   - Wasserverkehrsrecht 0555
   - Eisenbahnverkehrsrecht 0556

4. aus dem Recht der Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung (0900)

   - Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen 0911
   - Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen 0912

5. aus dem Umweltrecht (1000)

- Berg- und Abgrabungsrecht 1010
- Immissionsschutzrecht 1021
- Energierecht 1080

Fachsenat gemäß § 99 Abs. 2 VwGO

Die Bestellung erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2026 für die Dauer von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2029 (Amtszeit)

Vorsitzender: …
Vertreterin: …
1. Mitglied: …
Vertreter: …
2. Mitglied: … (Bestellung zum 1. Oktober 2026 für den Rest der Amtszeit)
Vertreter: …

Fachsenat für Bundespersonalvertretungssachen

Vorsitzender: …
Vertreterin: …

Für die Besetzung des Fachsenats für Bundespersonalvertretungssachen gilt bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern die beigefügte Anlage 1 in der ab 1. Januar 2023 gültigen Fassung.

Geschäftsbereich:

Personalvertretungsrecht des Bundes	1381

Fachsenat für Landespersonalvertretungssachen

Vorsitzender: …
Mitglieder: … (Vertreter des Vorsitzenden)
…
Vertreterin: …

Für die Besetzung des Fachsenats für Landespersonalvertretungssachen gilt bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern die beigefügte Anlage 2.

Geschäftsbereich:

Personalvertretungsrecht der Länder	1382

Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht)

Vorsitzende: …
Ständiges Mitglied: …
(Vertreterin der Vorsitzenden)

Für die Besetzung des Flurbereinigungsgerichts gilt bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern die beigefügte Anlage 3.

Geschäftsbereich:

	Flurbereinigung	0431

Disziplinarsenat

Vorsitzender: …
Mitglieder: … (Vertreter des Vorsitzenden)
…
…
Vertreterin: …

Für die Besetzung des Disziplinarsenates gilt bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern die beigefügte Anlage 4.

Geschäftsbereich:

1.	Disziplinarrecht der Bundesbeamten	1410
2.	Disziplinarrecht der Landesbeamten	1420

Besetzung des Großen Senats

1. …

   Vertreter: …

2. …

   Vertreter: …

3. …

   Vertreterin: …

4. …

   Vertreter: …

5. …

   Vertreterin: …

<u>Richter/in im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren außergerichtlicher Konfliktbereinigung</u>

- …
- …
- …
- …

II.

V e r t r e t u n g

Vertretung des Vorsitzenden

Ist der Vorsitzende eines Senats verhindert, wird er durch den bestellten stellvertretenden Vorsitzenden des Senats vertreten. Ist dieser verhindert, übernimmt das dienstälteste anwesende planmäßige Mitglied des Senats die Vertretung.
Bei Verhinderung aller planmäßigen Mitglieder des Senats übernimmt in erster Linie der Vorsitzende des Vertretungssenats den Vorsitz, ersatzweise dessen bestellter Stellvertreter und in letzter Linie das jeweils dienstälteste planmäßige Mitglied des Vertretungssenats.

Vertretung der Beisitzer

Ist ein Beisitzer eines Senats verhindert und eine Vertretung innerhalb des Senats nicht möglich, so wird er in erster Linie durch den jeweils letztgenannten Beisitzer des Vertretungssenats, ersatzweise durch den weiteren Beisitzer, ersatzweise durch den bestellten stellvertretenden Vorsitzenden und in letzter Linie durch den Vorsitzenden des Vertretungssenats vertreten.

Vertretungssenat ist für den 1. Senat der 2. Senat, für den 2. Senat der 3. Senat, für den 3. Senat der 4. Senat, für den 4. Senat der 5. Senat und für den 5. Senat der 1. Senat. Sind auch die Mitglieder des Vertretungssenats verhindert, sind in der jeweils gleichen Reihenfolge die Mitglieder des in der Ziffernfolge nachfolgenden Senats heranzuziehen; auf den 5. Senat folgt der 1. Senat.

Weitere Vertreter in den Fachsenaten für Bundespersonalvertretungssachen und Landespersonalvertretungssachen, in dem Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) sowie dem Disziplinarsenat sind die nicht abgeordneten Richter, denen beim Thüringer Oberverwaltungsgericht ein Richteramt übertragen ist, in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten. Haben zwei oder mehr Richter das gleiche Dienstalter, ist die alphabetische Reihenfolge der Nachnamen entscheidend.

Der Präsident und der Vizepräsident des OVG nehmen an der Vertretungsregelung nicht teil.

III.
Verteilung

Für die Zuordnung zu den jeweiligen Hauptgruppen, Untergruppen und Einzelsachgebieten gilt der „Katalog der Sachgebietsschlüssel - Anlage 11 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)“. Zu den Hauptgruppen gehören jeweils auch die Untergruppen, zu den Untergruppen jeweils auch die Einzelsachgebiete, soweit nicht Ausnahmen bestimmt sind.

Die sachliche Zuständigkeit der Senate umfasst sämtliche zu den Sachgebieten gehörenden Verfahren (wie Hauptsacheverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, Vollstreckung, Kostensachen); auch für Verfahren wegen Verwaltungsgebühren (1122) und Ausgleichsabgaben (1150) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sachgebiet.

_____ _____

… …

_____ _____

…

_____

Nachrichtlich:

Landesberufsgericht für Heilberufe bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht

(bestellt vom 1. April 2026 bis 31. März 2030):

Vorsitzender:	…
Mitglieder:	… (Vertreterin des Vorsitzenden)
	…
	…

Mitglied des Senats für Baulandsachen bei dem Thüringer Oberlandesgericht

Mitglied:	…
	(bestellt vom 1. November 2024 bis 31. Oktober 2027)
Vertreter:	…
	(bestellt vom 19. Februar 2026 bis 18. Februar 2029)

Ständiger Beisitzer des Dienstgerichtshofs für Richter bei dem Thüringer Oberlandesgericht

Mitglied:	…
Vertreter:	…